

STATUTEN DES VEREINS

PEROLLINO

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Der Verein „Pérollino“ (nachfolgend: der Verein) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Freiburg.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer zweisprachigen Kinderkrippe mit 52 Kinderbetreuungsplätzen.

Sie sind reserviert für :

- Kinder des erzieherischen, administrativen und technischen Personales und der Studierenden der Hochschulen der HES-SO//FR und HEP-PH FR, sowie anderer Institute und öffentlicher Dienste, dies unabhängig von der Gemeinde ihres rechtlichen Wohnsitzes.
- Kinder von in der Gemeinde Freiburg wohnhaften Eltern.

Zu diesem Zweck darf der Verein Immobilien und Mobilien kaufen und besitzen wie auch Spenden und Schenkungen annehmen. Der Verein darf auch zum Erwerb einer Immobilie eine Hypothek aufnehmen.

KAPITEL II Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme wird vom Vorstand des Vereins bewilligt und tritt ab vollständiger Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags in Kraft.

Die Eltern der in der Kinderkrippe angenommenen Kinder werden automatisch Mitglied. Jede andere natürliche oder juristische Person kann durch Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags Mitglied des Vereins werden.

Art. 5 Mitgliedschaftsbeitrag

Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag umfasst Fr. 50,- für jede natürliche Person beziehungsweise Fr. 100,- für jede juristische Person.

Jedes Mitglied kann einen einmaligen Mitgliedschaftsbeitrag von Fr. 500,- bezahlen.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht-Zahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags, bei Demission, durch Ausschluss, Tod (natürliche Person), Konkurs oder Auflösung (juristische Person).

Im Falle eines Austrittes aus dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres bleibt das Mitglied dennoch beitragspflichtig.

KAPITEL III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

a) Die Vereinsversammlung

Art. 8 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und setzt diese ab.
- b) Sie ernennt die Revisoren.
- c) Sie entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d) Sie genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren des Vereins.
- e) Sie entlastet die Mitglieder des Vorstands zur Verwaltung und die Rechnungsrevisoren zur Ausführung ihrer jeweiligen Mandate.
- f) Sie ändert die Statuten.

Art. 9 Einberufung und Tagesordnung

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, im Prinzip während dem ersten Halbjahr.

Die Vereinsversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auch dann statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Bei Beschlussfassungen gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Zu den Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt, in dem Diskussionen und Interventionen zusammengefasst übertragen und Beschlüsse festgehalten werden.

b) Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Zusätzlich zum Vorstand nehmen noch folgende Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil:

- der Direktor / die Direktorin der Kinderkrippe
- der / die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung der Kinderkrippe
- der Gleichsetzungsbeauftragte der HES-SO//FR

Im Vorstand sind mindestens ein Elternteil und, soweit möglich, alle Schulen der HES-SO//FR und der HEP-PH//FR vertreten.

Art. 11 Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bestimmt einen Präsidenten oder eine Präsidentin.
- b) Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- c) Er legt das Reglement der Kinderkrippe fest und achtet auf dessen Umsetzung sowie die Umsetzung der pädagogischen Optionen und Richtlinien.
- d) Er engagiert das nötige Personal zum Betrieb der Kinderkrippe, stellt die hiermit verbundenen Arbeitskontrakte auf und erlässt das Reglement des Personals.
- e) Er vertritt den Verein nach Aussen, insbesondere gegenüber den Behörden.
- f) Er erstellt das Jahresbudget, die Jahresrechnungen und den Jahresbericht für die Vereinsversammlung.
- g) Er ist für die Verwaltung des Vereins zuständig und bestimmt über den Einsatz von Ressourcen.

Durch die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder wird der Verein rechtsverbindlich repräsentiert.

Art. 12 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Eine Vorstandsversammlung kann auf Verlangen vom Präsidenten oder von der Präsidentin, vom Direktor oder der Direktorin oder zwei seiner Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Der Vorstand führt während den Versammlungen ein Protokoll, in dem Diskussionen und Interventionen zusammengefasst übertragen und Beschlüsse festgehalten werden.

c) Die Revision

Art. 13 Ernennung

Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren oder Revisorinnen der Jahresrechnung, und kann Ersatzleute bezeichnen. Die Revisoren oder Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Funktion des Revisors / der Revisorin kann von einer Privatperson oder eine Treuhandgesellschaft wahrgenommen werden.

Art. 14 Kompetenzen

Die Revisoren und Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Buchhaltung, der Jahresrechnung und der Richtigkeit in Bezug auf Gesetz und Statuten.

Die Revisoren und Revisorinnen müssen an der Vereinsversammlung präsent sein.

KAPITEL IV Vereinsvermögen

Art. 15 Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins sind:

a) die Mitgliedschaftsbeiträge und andere Beiträge der Mitglieder

Die Ressourcen der Kinderkrippe sind:

b) die Einschreibegebühren der Eltern für die aufgenommenen Kinder

c) die Anteilnahme der Eltern der aufgenommenen Kinder an den Betreuungskosten

d) die Beiträge der Arbeitgeber

e) die Subventionen der Staatsgewalt

f) die Spenden und Vermächtnisse

g) die Kapitaleinkommen

Der Verein kann an zusätzliche Mittel appellieren, so wie die Aufnahme eines Darlehens.

KAPITEL V Schlussbestimmungen

Art. 16 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit von der Vereinsversammlung geändert werden. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Alle Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur Vereinsversammlung vorgeschlagen werden.

Art. 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Nicht-Erreichung dieser Mehrheit bedarf es bei einer nächsten Vereinsversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Vereinsversammlung, nach Schuldenbegleichung, über das Vereinsvermögen, in Einklang mit den Zwecken, Gütern und Kapitalien des Vereins.

Art. 18 Anwendbares Recht

Für alles, was nicht ausdrücklich durch die Statuten geregelt ist, sind die Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2006 in Freiburg angenommen und treten unmittelbar in Kraft.

Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 13. Mai 2015 geändert.

Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 13. Mai 2016 geändert.

Pascale Voirin,
Präsidentin

Pascal Wild,
Mitglied des Komitees